

Wassergesetze, Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellung für Gewässerausbaumaßnahmen zur Errichtung eines Umgehungsgewässers (Durchgängigkeit und Lebensraum) am Innkraftwerk Braunau-Simbach

Bekanntmachung

Die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Münchner Str. 48, 84359 Simbach a. Inn, hat für das Innkraftwerk Braunau-Simbach mit Schreiben vom 13.01.2020 sowie den Antragsunterlagen vom 28.08.2020 die Planfeststellung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Umgehungsgewässers (Durchgängigkeit und Lebensraum) gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Rottal-Inn beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Projekt umfasst im Wesentlichen den Bau eines etwa 3,1 km langes, dynamisch dotierten Umgehungsgewässers vom Oberwasser des Kraftwerks bis zum Unterwasser. Es unterteilt sich in folgende Bauteile und Komponenten:

- Anbindung Entwässerungsgraben
- Ausstiegsbauwerk
- Oberwasseranbindung mit Gerinnequerungen
- Bauhofzufahrt mit Gerinnequerung
- Auengebiet
- Unterwasserbereich mit Uferrückbau
- Bauhofzufahrt

Vom Vorhaben sind die Bereiche der Gemeinde Kirchdorf am Inn betroffen.
Die Antragsunterlagen (4 Ordner), bestehend aus folgenden Anlagen

- Antrag,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtslageplan – Gesamtmaßnahme,
- Pläne Umgehungsgewässer,
- Bauwerke,
- Gewässerökologische Begleitplanung,
- Wasserspiegelberechnung,
- Vorstatik Bauwerke,
- Geotechnische Grundlagen,
- Bauwerksverzeichnis,
- Rechte und Liegenschaften,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- FFH/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

werden in der in der Zeit

23. September 2020 – 26. Oktober 2020

bei der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84357 Kirchdorf a. Inn während der Dienststunden im 2. Obergeschoss (Bauamt) zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes Rottal-Inn unter folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 — 7, 84347 Pfarrkirchen oder bei der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Rottal-Inn die erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Rottal-Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gem. § 19 UVPG darauf hingewiesen, dass

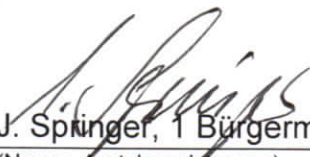
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Rottal-Inn ist; dort sind auch weitere relevante Informationen erhältlich und es können Äußerungen oder Fragen während des Verfahrens eingereicht werden,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellung für den Gewässerausbau und wasserrechtliche Zulassung (beschränkte Erlaubnis) für die Gewässerbenutzungen oder durch ablehnenden Bescheid entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Unterlagen enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Folgende Unterlagen wurden nach § 16 UVPG vorgelegt:

1. Vorhabensbeschreibung
2. Beschreibung Ist-Zustand
3. Bestandsbewertung
4. Leitbild
5. Status quo – Prognose
6. Wirkungsprognose
7. Risikoanalyse
8. Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit
9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen
10. Zusammenfassung

Gemeinde Kirchdorf, 14.9.2020

(Behörde/Ort/Datum)


J. Springer, 1 Bürgermeister
(Name, Amtsbezeichnung)



Aushang am 15. September 2020

abgenommen am



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
Hauptstr. 7
84357 Kirchdorf a. Inn



Fachbereich: Wasserrecht

Ansprechpartner: Herr Bründl

Telefon: 08561 20-311

Telefax: 08561 20-353

bernhard.bruendl@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 311

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.3-643 TW 0000030

Pfarrkirchen, 01.09.2020

Wasserrecht;

Errichtung eines Umgehungsgewässers (Durchgängigkeit und Lebensraum) am Kraftwerk Braunau-Simbach durch die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG (ÖBK), Münchner Str. 48, 84359 Simbach a. Inn

Anlage: 1 Plangeheft (4 Ordner) mit USB-Stick (gegen Rückgabe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG (ÖBK) beantragt die Durchführung eines wasserrechtliche Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG für die Errichtung eines Umgehungsgewässers (Durchgängigkeit und Lebensraum) am Kraftwerk Braunau- Simbach.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Landratsamt Rottal-Inn bittet, die beiliegenden Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. Hinsichtlich der Mindestinhalte wird auf den mit E-Mail vom 02.09.2020 versandten Entwurf zur öffentlichen Bekanntgabe verwiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kirchdorf a. Inn oder beim Landratsamt Rottal-Inn -Wasserrechtsbehörde- Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat hierauf in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).